

so diesen Namen und deren schriftmäßigen Erklärung zu wider laufen/worinnen denn/ weil fast allezeit grosser Mangel/und also schwere Übertretung dieses Geboths sich ereignet / so wollen wir ansetzo die natürlichen Eltern und welche zu dieser Classe gehören treulich wanen/und ihnen zur Abmahnung fürstellen/ was ihnen in diesen Geboth vermittelst solcher Almpts-Namen von H O T T untersaget und verboten werde. Und damit es nun desto beweglicher geschehe/ so haben wir hierbey auff viererley fleißige acht zugeben. Als daß wir wissen/ und zu besserer Vermeidung erkennen/

- I. Parentum naturalium actus violantes, die sündlichen Wercke derer natürlichen Eltern / womit sie dieses Geboth übertreten.
- II. Malorum concurrentium anfractus deturpantes, die darbey umschweiffenden Laster/ die eben solche Wercke noch ärger/ und das übertreten des Geboths desto grösser machen.
- III. Vocom acclamantium sonitus revocantes, wie Eltern von solchen bösen Werken/ mit so viel hellen und deutlichen Stimmen zurück gerufen und abgemahnet werden.
- IV. Manuum juvantium tractus liberantes, die geistlichen Hände/ welche solchen sündigenden Eltern helffen/ und sie sowohl von dergleichen Sünden abziehen / als von denen Straffen befreien mögen.

Und zwar I. belangende die sündlichen Wercke/ womit natürliche Eltern (sowohl Groß- und Mor/ Schwieger- und Stieff- Eltern: denn was an einen getadelt / das ist zugleich an den andern gestraft) dieses Gebot übertreten / so seynd es fürnehmlich folgende : i. Educationis neglectus , die unterlassung der Aufferziehung. Denn des Vaters Name בָּנָי heisset soviel/ als wohlwollen/ Lieben ; Der Mutter Name aber heisset seinen Ursprunge nach so viel/ als nehmen/ treulich auff-